

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Case Management Berufsbildung CM BB)

Änderung vom 26. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom
3. September 2008¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008²⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3, Abs. 4

³ Dem Berufsbildungszentrum BBZ Solothurn-Grenchen mit Standorten in Solothurn und Grenchen gehören folgende Leistungsbereiche an:

c) (*geändert*) die Kaufmännische Berufsfachschule Solothurn;

⁴ Dem Berufsbildungszentrum BBZ Olten mit Standort in Olten gehören folgende Leistungsbereiche an:

d) (*geändert*) die Gesundheitlich-soziale Berufsfachschule Olten;

e) (*neu*) die Höhere Fachschule Pflege Olten.

§ 31^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

Lehrpläne (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement erlässt die Lehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht, für den Sport und für den Berufsmaturitätsunterricht. Die Inhalte richten sich nach den entsprechenden Rahmenlehrplänen des Bundes.

§ 45 Abs. 1

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

c) (*geändert*) hilft Jugendlichen und Erwachsenen bei der Zusammenstellung von Lernleistungen und Kompetenznachweisen;

d) (*neu*) führt die Fachstelle Case Management Berufsbildung (Fachstelle CM BB).

§ 45^{bis} (*neu*)

Fachstelle CM BB

¹⁾ BGS [416.111.](#)

²⁾ BGS [416.112.](#)

GS 2017, 47

¹ Die Fachstelle CM BB unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene, deren berufliche Integration gefährdet ist oder die keine Anschlusslösung haben, insbesondere mit folgenden Massnahmen:

- a) Beratung und Begleitung;
- b) Vernetzung mit Hilfsangeboten.

² Sie sorgt über institutionelle Grenzen hinweg für ein planmässiges und koordiniertes Vorgehen mit dem Ziel, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II herbeizuführen.

³ Das Angebot der Fachstelle CM BB richtet sich an Jugendliche ab dem zweiten Sekundarschuljahr und an Erwachsene bis zum 25. Altersjahr.

§ 48 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Beratungen der Fachstelle CM BB sind kostenlos.

§ 56 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/1678 vom 26. September 2017.

Veto Nr. 404, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2017.